



Statuten der ddp

Satzung
Finanz- und Beitragsordnung
Parteigerichtsordnung
Geschäftsordnung
Ordnung für die Bundesfachausschüsse

Beschlossen auf dem Bundesparteitag vom 06.06.2010

ddp
Deutsche Demokratische Partei
Bundesgeschäftsstelle
Springbornstr. 6
12487 Berlin
Tel: 030 – 63 22 31 43
Fax 030 – 303068-118
www.ddp-partei.de
info@ddp-partei.de

Inhaltsübersicht

A. Grundsätzliches

§ 1 Grundsätzliches

B. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

§ 3 Aufnahmeverfahren

§ 4 Mitgliedsrechte

§ 5 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

§ 9 Parteiausschluss

§ 10 Gleichstellung von Frauen und Männern

C. Gliederung

§ 11 Organisationsstufen

§ 12 Landesverbände

§ 13 Regionalverbände

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Regionalverbänden

§ 15 Kandidatenaufstellung

§ 16 Berichtspflichten

§ 17 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl,
Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz

§ 18 Unterrichtsrecht der Landesverbände

§ 19 Eingriffsrechte der Landesverbände

§ 20 Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei

D. Organe

§ 21 Bundesparteiorgane

§ 22 Zusammensetzung des Bundesparteitages

§ 23 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

§ 24 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

§ 25 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

§ 26 Verbindlichkeiten

§ 27 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand

§ 28 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

E. Vereinigungen

§ 29 Bundesvereinigungen

§ 30 Zuständigkeiten der Vereinigungen

F. Verfahrensordnung

§ 31 Beschlussfähigkeit

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

§ 33 Abstimmungsarten

§ 34 Wahlen

- § 35 Wahlperiode
- § 36 Beschluss-Beurkundung

G. Sonstiges

- § 37 Finanzwirtschaft der Bundespartei
- § 38 Vermögen der Bundespartei
- § 39 Parteigerichte

Satzung der ddp

A. Grundsätzliches

§ 1 (Grundsätzliches)

- (1) Die Partei führt den Namen Deutsche Demokratische Partei.
- (2) Die Abkürzung lautet ddp.
- (3) Die Partei hat ihren Sitz in der gleichen Stadt wie der Deutsche Bundestag.
- (4) Die ddp bietet den Bürgern Lösungen für politische und wirtschaftliche Probleme an. Die ddp darf keine Programminhalte fordern, die sie nicht erfüllen kann.
- (5) Die ddp vertritt folgende Werte, zu denen alle Programminhalte kompatibel sein müssen:
 1. Demokratie
 2. Freiheit
 3. Grundrechte/Menschenrechte lt. Grundgesetz und UN-Menschenrechtserklärung, mit Opferrechten über Täterrechten
 4. Förderung von Gemeinsamkeiten und Solidarität der gesamten Gesellschaft
 5. Kompatible Kulturen
 6. Trennung von Staat und Kirchen/Religionen
 7. Zukunftsfähigkeit
- (6) Organe und Mitglieder der Partei bekennen sich
 1. zur parlamentarischen Demokratie
 2. zur maximal möglichen Freiheit des Individuums
 3. zu einer toleranten und solidarischen Gesellschaft
 4. zur lebenslangen Chancengleichheit für sämtliche Bürger
 5. zur wirklich sozialen Marktwirtschaft
 6. zu gleichen Rechten für alle Bürger
 7. zur Durchsetzung von Gerechtigkeit
 8. zu so wenig Staat wie möglich und so viel Staat wie nötig
 9. zur Verantwortung für sämtliche nachfolgenden Generationen und das weltweite Ökosystem.
- (7) Organe und Mitglieder der Partei lehnen sowohl den Sozialismus als auch den Marktradikalismus ab.
- (8) Mandatsträger der ddp sind keinen Weisungen und keinem Fraktionszwang unterworfen.
- (9) Das Wohl aller Menschen und der Schutz der Natur haben Vorrang bei allen Entscheidungen.

B. Mitgliedschaft

§ 2 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Jeder, der §4 (1 und 2) erfüllt, kann Gastmitglied in der ddp werden. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und endet nach Ablauf ¼ Jahres automatisch, falls das Gastmitglied nicht vorher der ddp als ordentliches Mitglied beitrifft

(4) Die Mitgliedschaft in einer extremen oder radikalen Partei oder Gruppierung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der ddp aus.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt entweder durch Bestätigung durch den zuständigen Regionalverband oder 30 Tage ab Eingang des Mitgliedsantrags bei der Bundesgeschäftsstelle.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn der Mitgliedsbeitrag auf dem Konto gemäß Beitragsordnung eingegangen ist.

(7) Mitgliedschaften sind nur gültig, wenn der zuständige Regionalverband dem Bundesvorstand spätestens 14 Tage vor Ablauf der 30-Tages-Frist lt. § 4 (5) Gelegenheit gibt, auf Gründe hinzuweisen, die gegen eine Aufnahme sprechen.

§ 3 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Regionalverband.

(2) Zuständig ist in der Regel der Regionalverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Regionalverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Regionalverband des Arbeitsplatzes ist der Regionalverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Regionalverband des Wohnsitzes oder den Regionalverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Regionalvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

§ 5 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als 9 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist oder wenn es seinen Beitrag zurückbuchen läßt.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch einen Beitragszahlungsverzug von mehr als 9 Monaten.

(2) Ggf. erfolgte Spenden können nicht erstattet werden.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Bei einem Aus- und Wiedereintritt ist der Mitgliedsbeitrag erneut zu entrichten.

§ 7 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Regionalverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Regionalverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist. Die Beendigung wird festgestellt und dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 8 (Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern)

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Enthebung von Parteiämtern,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
4. Ausschluss.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 9 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es der Partei schweren Schaden zufügt, indem es

(a) vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt

(b) in erheblichem Maße eine negative Außenwirkung erzeugt

(c) öffentlich für eine andere, mit der ddp konkurrierenden Gruppe wirbt

(d) in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der ddp Stellung nimmt,

(e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,

(f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut

(g) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung verurteilt wird,

(h) die besonderen Treuepflichten gegenüber der Partei verletzt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Regional- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landespartei-gericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Regional- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 10 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes- und Regionalverbände sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der ddp sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der ddp in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der ddp und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Regionalverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis-kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der ddp.

C. Gliederung

§ 11 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen der ddp sind:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände,
3. die Regionalverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Regionalverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

§ 12 (Landesverbände)

(1) Die Landesverbände sind die Organisationen der ddp in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

(3) Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorsitzenden. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(4) Programminhalte und Werte der Landesverbände dürfen nicht im Widerspruch zu den von der Bundespartei festgelegten Werten und dem Parteiprogramm stehen.

(5) Die Landesgeschäftsführer werden - sofern sie nicht vom zuständigen Landesparteitag gewählt wurden - durch Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstands ernannt. Bundesgeschäftsführer und Bundesgeneralsekretär dürfen bis zu 2 Kandidaten ablehnen.

(6) Gründungen von Landesverbänden erfordern mindestens 20 Mitglieder, die vor der Gründung lt. § 4 bestätigt wurden und die ihre Beitragspflicht gemäß § 7 erfüllt haben.

(7) Landesverbandsgründungen mit weniger als 20 Mitgliedern sind möglich, wenn der Bundesvorstand zustimmt.

(8) Die Mitglieder eines Landesvorstandes müssen in mindestens 3 unterschiedlichen Landtags-Wahlkreisen ihren Hauptwohnsitz haben.

(9) Gründungsprotokolle sind von den gesamten Vorständen sowie von den Protokollführern zu unterzeichnen. Alle anwesenden Mitglieder tragen sich handschriftlich in eine Anwesenheitsliste ein.

(10) Die Originale der Gründungsprotokolle und Anwesenheitslisten sind unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu senden, wo sie vom Bundesvorstand geprüft und archiviert werden.

(11) Landesverbände sind erst handlungsberechtigt, wenn die Gründungsdokumente lt. (10) in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen und keine wesentlichen formalen Mängel aufweisen.

§ 13 (Regionalverbände)

(1) Der Regionalverband ist die Organisation der ddp in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Regionalverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Regionalverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Regionalverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der ddp mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

(3) Der Regionalverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Landesverband

übertragen sind oder mehrere Regionalverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

(4) Regionalparteitag und Regionalvorstand sind notwendige Organe des Regionalverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Regionalausschuss als zusätzliches Organ des Regionalverbandes errichtet wird.

(5) Die Mitglieder eines Regionalvorstandes müssen in mindestens 3 unterschiedlichen Kommunal-Wahlkreisen ihren Hauptwohnsitz haben.

(6) Gründungsprotokolle sind von den gesamten Vorständen sowie von den Protokollführern zu unterzeichnen. Alle anwesenden Mitglieder tragen sich handschriftlich in eine Anwesenheitsliste ein.

(7) Die Originale der Gründungsprotokolle und Anwesenheitslisten sind unverzüglich an den Landesvorstand zu senden, wo sie geprüft und an den Bundesvorstand gesandt werden. Die Archivierung der Originale erfolgt in der Bundesgeschäftsstelle.

(8) Regionalverbände sind erst handlungsberechtigt, wenn die Gründungsdokumente lt. (7) in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen und keine wesentlichen formalen Mängel aufweisen.

§ 14 (Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden)

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nach geordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei zulässig.

(2) Aus nachfolgenden Gründen ist eine Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände zulässig:

a. wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen.

b. wegen parteischädigenden Verhaltens (siehe hierzu § 12)

(3) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine solche Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ.

(4) Die Maßnahme muss von dem nächsten Parteitag bestätigt werden.

(5) Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

§ 15 (Kandidatenaufstellung)

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten muss mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines ddp-Regionalverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines ddp-Regionalverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer ddp-Regionalverbände oder von Teilen davon umfasst,
2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis und Landesebene,
6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

(3) Die Bewerber für sämtliche Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach dem Borda-Wahlverfahren durch die regionalen Parteitage gewählt, die entsprechend § 23 zusammengesetzt sind.

§ 16 (Berichtspflichten)

In regelmäßigen Abständen berichten die Regionalverbände den Landesverbänden und die Landesverbände dem Bundesvorsitzenden über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 17 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Regionalgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Regionalgeschäftsführer oder einem dazu vom Regionalvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächst höheren Verband gezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonder-

organisationen zulässig. Für den Datenschutz in der ddp gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 18 (Unterrichtungsrecht der Landesverbände)

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Regionalverbände unterrichten.

§ 19 (Eingriffsrechte der Landesverbände)

Erfüllen die Regionalverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 20 (Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei)

(1) Der Bundesvorsitzende hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nach geordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 23 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

D. Organe

§ 21 (Bundesparteiorgane)

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 22 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

(1) An Bundesparteitagen kann jedes Mitglied teilnehmen.

(2) Bundesparteitage, die keine geheimen Wahlen erfordern, können per Video-, Telefonkonferenz oder durch elektronische Medien abgehalten werden.

(3) Kündigen sich so viele Mitglieder an, daß Räumlichkeiten gemietet werden müssen, werden die Kosten auf alle Teilnehmer zu gleichen Teilen verteilt. Teilnehmen können nur Mitglieder, die bis spätestens 7 Tage vor dem Parteitag ihren Kostenbeitrag überwiesen haben.

(4) Kündigen sich mehr als 200 Teilnehmer an, kann der Bundesvorstand alternativ Delegierte einladen. In diesem Fall liegt die Delegiertenzahl bei mindestens 100. Werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten, entsendet jeder Landesverband eine Delegiertenanzahl, die der Proportion seiner Mitglieder zur bundesweiten Gesamtmitgliederzahl entspricht.

(5) Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

(6) Bei Landes-, Kreis und Ortsverbänden gelten diese Regeln entsprechend ihrer Struktur.

§ 23 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages)

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Deutschen Demokratischen Partei und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der ddp-Fraktionen und die von der ddp geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.

(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden,
2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,
3. Stellvertretende Vorsitzende,
4. den Bundesschatzmeister,
5. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Bundesgeschäftsführer,
6. weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden

Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und beratende Stimme in allen Organen der Bundespartei.

Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der ddp angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.

(5) Er beschließt über das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.

(6) Er wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.

(7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

§ 24 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Bundesvorsitzenden, b) den Stellvertretern, c) dem Generalsekretär, d) dem Bundesschatzmeister, e) weitere Mitglieder

(2) den Vorsitzenden der Landesverbände.

(3) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(5) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der ddp angehören

(6) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: Dem Bundesvorstand, seinen Stellvertretern, dem Generalsekretär, dem Bundesschatzmeister.

§ 25 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse, der Bundespartei sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Dabei berichtet das Präsidium auch über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) Die Bundespartei wird durch die Mitglieder des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden; in den Fachausschüssen und in Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der ddp angehört. Das Nähere regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Ordnung für die Bundes-fachausschüsse der ddp.

(6) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 26 (Verbindlichkeiten)

(1) Es ist allen Organen und Mitgliedern sämtlicher Ebenen und Verbände der Partei untersagt, Kredite zu Lasten der Partei oder ihrer Mitglieder aufzunehmen. Partei und Mitglieder haften für keinerlei Kredite.

(2) Die Landesverbände, die ihnen nach geordneten Regionalverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den

Landesverbänden, den ihnen nach geordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

(3) Mitglieder haften nur für Schäden, die sie vorsätzlich verursachten.

§ 27 (Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 28 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs)

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei, die finanziellen Geschäfte im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister.

(2)1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit, aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

3. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

E. Vereinigungen

§ 29 (Bundesvereinigungen)

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

1. die Junge ddp (Jugendorganisation),
2. die Liberale Frauenvereinigung der ddp,
3. die Liberale Arbeitnehmerschaft Deutschlands (lad),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der ddp,
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der ddp,
6. Senioren der ddp.

§ 30 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das edankengut der ddp in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, ältere Generation) zu vertreten und zu erbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der ddp zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär

bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(3) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. Die Gründung von Vereinigungen ist von dem Beschluss des Bundesausschusses abhängig, der durch eine Änderung des § 38 dieses Statuts bestätigt werden muss.

F. Verfahrensordnung

§ 31 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 32 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 33 (Abstimmungsarten)

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 34 (Wahlen)

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Regionalverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 27 Abs. 2 Ziffer 3 erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählen den Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 27 Abs. 2 Ziffer 7 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 35 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen, sofern das Parteiengesetz keinen kürzeren Zeitraum vorschreibt.

§ 36 (Beschluss-Beurkundung)

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

G. Sonstiges

§ 37 (Finanzwirtschaft der Bundespartei)

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung vom Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens 7 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(3) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil des Statuts der ddp ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

(6) In die Satzungen der nachgeordneten Regionalverbände der ddp, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 38 (Vermögen der Bundespartei)

(1) Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 39 (Parteigerichte)

Es wird ein Bundesschiedsgericht gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der ddp regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil des Statuts der ddp ist.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der Vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
2. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
3. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Haushalts- und Finanzkommission

1. Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens vier, und höchstens sieben Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft seines Amtes und zugleich Vorsitzender der Kommission.
2. Den Landesverbänden und ihren nach geordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 Haushaltsplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
4. Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird der Zustimmung der Haushalt- und Finanzkommission.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 Grundsätze

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
3. Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
4. Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
2. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
3. Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben den Schatzmeistern der jeweils Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
4. Eine Spende die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (§ 25 Abs. 4 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nur für maximal 3 Monate als stimmrechtloses Gastmitglied zulässig. Vorübergehende Beitragsminderungen oder Beitragsfreistellungen sind nicht zulässig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:
 - a. Für Vollmitgliedschaften 60 € im Jahr
 - b. Für Ehepaare in Vollmitgliedschaft 90 € im Jahr
 - c. Für Rentner, Schüler, Studenten, Soldaten, Transfergeldempfänger 12 € im Jahr (eine Nachweispflicht besteht nicht)

3. Im Beitrittsjahr wird ab dem Beitrittsmonat der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres monatsanteilig erhoben.

§ 9 Entrichtung der Beiträge

1. Der Beitrag ist regelmäßig im Februar des Jahres zur Zahlung im Voraus fällig, spätestens jedoch am Tag des Beitritts.

2. Der Beitrag gilt für das Kalenderjahr der Zahlung.

3. Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

1. Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge bei diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

2. Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliederbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

3. Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistung das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuführen. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrecht unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.

4. Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.

5. Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.

6. Die Vorstände der abführungspflichtigen Verbände übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 Verletzung der Beitragspflicht

1. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als ein Monat in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

2. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.

3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines parlamentarischen Mandats sollen außer Ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsbeitrag entrichten.

2. Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

3. Der Bundesfinanzausschuss legt den Empfänger der Mandatsträgerbeiträge fest.

§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen aufstellen.

Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des § 24 PartG aufzustellen.

2. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

3. Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

4. Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme verbucht.

5. Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet

sind. Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 30. Juni des Folgejahres zugegangen sein.

§ 15 Quittungen über Zuwendungen

Beitrag- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.

§ 16 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

1. Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

2. Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

3. Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

4. Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

5. Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 Prüfungswesen

1. Der Bundesverband, die Landesverbände und die nach geordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

2. Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nach geordneten Gliederung stehen.

3. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

4. Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen und jederzeit Einsicht in die Kassen und Konten der Gliederungen nehmen.

5. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 18 Rechte der Schatzmeister

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

3. Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der DDP erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

4. Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

5. Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses. Er ist Leiter des Finanz- und Rechnungswesens und führt die finanziellen Geschäfte der Partei.

§ 19 Schadenersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach der PGO der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht zulässig.

§ 21 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 22 Inkrafttreten

Die vom außerordentlichen Bundesparteitag am 06. Juni 2010 beschlossene und auf dem folgenden ordentlichen Bundesparteitag bestätigte Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Parteigerichtsordnung (PGO)

Inhaltsübersicht

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 Wesen und Aufgaben

§ 2 Aufbau der Parteigerichtsbarkeit

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 Zusammensetzung und Besetzung

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 Zusammensetzung und Besetzung

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Wahl der Parteigerichtsmitglieder

§ 7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

§ 8 Kosten- und Auslagenersatz

§ 9 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

§ 10 Geschäftsstelle und Aktenführung

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 Zuständigkeit der Kreisparteigerichte

§ 12 Schlichtung in besonderen Fällen

§ 13 Zuständigkeiten der Landesparteigerichte

§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern

§ 16 Verfahrensbeteiligte

§ 17 Beiladung Dritter

§ 18 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

§ 19 Zustellungen

§ 20 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist

§ 21 Jederzeitige Rücknahme

§ 22 Verfahrensbeginn durch Antragschrift

§ 23 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

§ 24 Vorbescheid

§ 25 Mündliche Verhandlung

§ 26 Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit

§ 27 Nichtöffentliche Sitzung

§ 28 Gang der mündlichen Verhandlung

§ 29 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle

§ 30 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz

§ 31 Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte

§ 32 Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung

§ 33 Verfahren in der 2. und 3. Instanz

§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

- § 35 Gründe
- § 36 Zuständigkeit und Verfahren
- Teil III: Rechtsmittel
- 1. Abschnitt: Beschwerde
- § 37 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz
- § 38 Einlegung der Beschwerde
- § 39 Zurückweisung durch Vorbescheid
- § 40 Neue Verhandlung
- § 41 Zurückverweisung
- 2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde
- § 42 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz
- Teil IV: Schlussvorschriften
- § 43 Gebühren, Kosten und Auslagen
- § 44 Generalverweisung auf VwGO und GVG
- § 45 Inkrafttreten

Parteigerichtsordnung (PGO)

Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Hannover am 15.08.2009

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 (Wesen und Aufgaben)

Die Parteigerichte der ddp sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773-781). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der ddp und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der ddp übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 (Aufbau der Parteigerichtsbarkeit)

(1) Als Parteigerichte bestehen:

1. die Kreisparteigerichte,
2. die Landesparteigerichte,
3. das Bundesparteigericht.

(2) Parteigerichte sind in allen Kreis- und Landesverbänden einzurichten.

(3) Die Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

(4) Die Parteigerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen Mitgliedern

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Das Bundesparteigericht besteht aus dreientlichen Mitgliedern oder mehr.

(2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zweisitzern zusammen.

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 (Wahl der Parteigerichtsmitglieder)

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.

(2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

§ 7 (Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht)

(1) Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der ddp sein.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 (Kosten- und Auslagenersatz)

Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet die ddp-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 (Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden)

(1) Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Los.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer

der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

§ 10 (Geschäftsstelle und Aktenführung)

(1) Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden ddp-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteigerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 (Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)

Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der ddp, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt- /Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,
9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der

Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

§ 12 (Schlichtung in besonderen Fällen)

Die Kreisparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 (Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)

(1) Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der ddp,
2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,
9. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,
12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten,
14. Bestimmung eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

§ 14 (Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts)

(1) Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,
4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 (Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern)

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 (Verfahrensbeteiligte)

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 (Beiladung Dritter)

(1) Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 (Beistände und Verfahrensbevollmächtigte)

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglieder der DDP sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 (Zustellungen)

Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 (Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist)

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11,13 und 14 PGO) beträgt einen Monat.

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

§ 21 (Jederzeitige Rücknahme)

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 (Verfahrensbeginn durch Antragsschrift)

Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen

§ 23 (Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz)

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu

treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 (Vorbescheid)

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 25 (Mündliche Verhandlung)

(1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 (Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit)

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 (Nichtöffentliche Sitzung)

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 28 (Gang der mündlichen Verhandlung)

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer

Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 (Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle)

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der DDP sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 (Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz)

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 31 (Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte)

(1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) In Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der DDP eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 (Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung)

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 (Verfahren in der 2. und 3. Instanz)

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 (Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden)

In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 (Gründe)

Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Teil III: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 (Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz)

(1) Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Verfügungen des

Vorsitzenden des Kreisparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. (2) Gegen Beschlüsse der Landespartei Gerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundespartei gericht einlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 (Einlegung der Beschwerde)

(1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landespartei gericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PGO beim Bundespartei gericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Partei gericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Partei gerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Partei gericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 (Zurückweisung durch Vorbescheid)

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs. 2 PGO findet Anwendung.

§ 40 (Neue Verhandlung)

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Partei gericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 41 (Zurückverweisung)

Die Zurückverweisung einer Sache an das Partei gericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Partei gericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Partei gericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Partei gericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 (Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz)

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten.

Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 PGO Anwendung.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43 (Gebühren, Kosten, Auslagen)

(1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 (Generalverweisung auf VwGO und GVG)

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 45 (Inkrafttreten)

Diese Parteigerichtsordnung tritt am 23.09.2004 in Kraft.

Geändert auf dem Bundesparteitag in Hannover am 15.08.2009

Geschäftsordnung der ddp (GO-DDP)

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Teil II: Bundesparteitag der ddp

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

§ 3 Einberufung

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

§ 5 Antragsfrist und Antragsversand

§ 6 Antragsrechte

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

§ 11 Wahl von Kommissionen

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

§ 15 Behandlung der Anträge

§ 16 Rederecht

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

§ 21 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

§ 23 Entzug des Wortes

§ 24 Sitzungsunterbrechung

§ 25 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss

§ 28 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der ddp(GO-DDP)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.09.2004,
bestätigt auf dem 1. Bundesparteitag der ddp am 23.09.2004 in Königstein
im Taunus.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung der Deutschen Demokratischen Partei (GO-DDP) gilt für die Bundespartei. Sie ist Bestandteil des Statuts der ddp.

Teil II: Bundesparteitag der ddp

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen des Statuts der ddp.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der ddp-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den ddp-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der ddp,
2. der Bundesausschuss der ddp,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der ddp-Landesverbände,

5. die jeweiligen Vorstände der ddp-Bezirks- und Kreisverbände sowie der ddp- Auslandsverbände,

6. die Bundesfachausschüsse der ddp zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitages.

(2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand.

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesausschuss für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 28 des Statuts überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der Bundesparteitag eine

Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen,

Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.

(6) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des ddp-Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Grundlegende Referate und freie Rede)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Protokollführer.

§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 (Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss)

Für den Bundesausschuss der DDP gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 26 dieser Geschäftsordnung. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können.

§ 28 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.09.2004 in Kraft.

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der ddp (BFAO)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.09.2004,
bestätigt auf dem 1. Bundesparteitag der ddp am 23.09.2004 in Königstein
im Taunus.

Inhaltsübersicht

- § 1 Einsetzen, Dauer der Amtszeit
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung der Mitglieder, Wahl des Vorstandes
- § 4 Aufgaben, Berichtspflicht
- § 5 Arbeitsgruppen
- § 6 Zusammentritt
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Sinngemäße Anwendung der Bundesfachausschussordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 (Einsetzen, Dauer der Amtszeit)

Der Bundesvorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung ständige und nicht-ständige Bundesfachausschüsse einsetzen. Die Amtszeit der ständigen Bundesfachausschüsse endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Die Amtszeit der nicht-ständigen Bundesfachausschüsse wird vom Bundesvorstand festgesetzt.

§ 2 (Zusammensetzung)

(1) Die Bundesfachausschüsse sollen bis zu 35 Mitglieder umfassen. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste einzuladen; diese haben kein Stimmrecht. Mitglieder der Bundesfachausschüsse müssen Mitglied der ddp sein.

(2) An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen können beratend teilnehmen:

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. der Bundesgeschäftsführer oder sein Beauftragter,
3. die fachlich zuständigen Stellv. Vorsitzenden der ddp-Bundestagsfraktion, nicht aber deren Beauftragte.

(3) In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär eine andere Regelung treffen.

§ 3 (Berufung der Mitglieder, Wahl des Vorstandes)

(1) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse werden vom Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode berufen. Der Generalsekretär unterrichtet den Bundesvorstand über seine Berufungen. Wiederberufungen sind möglich.

(2) Die Landesverbände und Bundesvereinigungen schlagen zu Beginn einer Wahlperiode dem Generalsekretär geeignete Persönlichkeiten zur Besetzung

der Bundesfachausschüsse vor. Die Landesverbände im Bundesland Niedersachsen legen gemeinsame Vorschläge vor.

(3) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass in jedem Bundesfachausschuss aus jedem Landesverband und aus jeder Bundesvereinigung ein vorgeschlagenes Mitglied Sitz und Stimme erhält. Es steht ihm frei, die verbleibenden Sitze bis zur Höchstmitgliederzahl je Ausschuss unabhängig von den eingereichten Vorschlägen zu besetzen. Befreundete Organisationen sind an der Arbeit der Bundesfachausschüsse zu beteiligen. Der Generalsekretär soll auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse achten.

(4) Jeder Bundesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Zustimmung durch den Generalsekretär.

§ 4 (Aufgaben, Berichtspflicht)

(1) Die ständigen Bundesfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem Generalsekretär ihre Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Darüber hinaus sollen sie politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachbereichen beobachten und dem Bundesvorstand zur Kenntnis geben.

(2) Die Arbeitsvorhaben der nicht-ständigen Bundesfachausschüsse werden vom Bundesvorstand bestimmt.

(3) Sind mehrere Bundesfachausschüsse mit dem gleichen Arbeitsvorhaben befasst, so entscheidet der Generalsekretär, welcher Bundesfachausschuss für das Arbeitsergebnis verantwortlich ist.

(4) Die Bundesfachausschüsse sind verpflichtet, ihre Arbeitsvorhaben zügig zu erledigen.

(5) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich.

(6) Der Generalsekretär hat dem Bundesvorstand regelmäßig über die Arbeit der Bundesfachausschüsse zu berichten. Darüber hinaus haben die Bundesfachausschüsse dem Bundesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen. Bei Beendigung einer Amtszeit ist dem Bundesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(7) Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann dieses Recht auf das Präsidium oder den Generalsekretär übertragen.

(8) Die Bundesfachausschüsse können bis zum Ablauf der Antragsfrist nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der ddp der Antragskommission des Bundesparteitages vorschlagen, ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Vorschläge sollen an den Leitthemen des jeweiligen Bundesparteitages orientiert sein.

§ 5 (Arbeitsgruppen)

Die Bundesfachausschüsse können mit Zustimmung der Bundesgeschäftsstelle besondere Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Bundesfachausschuss zur

Beschlussfassung vorzulegen. Für Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 6 (Zusammentritt)

Die Bundesfachausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Eine Ausschusssitzung muss stattfinden, wenn der Bundesvorstand, das Präsidium, der Generalsekretär, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder mindestens fünf Landesverbände es verlangen.

§ 7 (Beschlussfähigkeit)

Die Bundesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende sofort Ort, Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzulegen und davon die Ausschussmitglieder zu unterrichten. Der Bundesfachausschuss ist dann auf seiner nächsten Sitzung in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der schriftlichen Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen ist.

§ 8 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse erfolgt in der Bundesgeschäftsstelle. Sie erfolgt in Abstimmung mit den Ausschussvorsitzenden.

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung für die Bundesfachausschüsse der ddp ist am 23. September 2004 in Kraft getreten.